

W. Abt. IX, 1635.

## Kundmachung.

(Verbot der Verwendung von Milch zur Kleingebäck-Erzeugung.)

Auf Grund der §§ 45 und 46 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Die Verwendung von Milch jeder Sorte zur Erzeugung von Kleingebäck in Wien ist bis auf weiteres verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,  
im selbständigen Wirkungskreise,

am 17. März 1915.

1-1